

bekannte Loccumer Codex (Nr. 725 = 412^m) zuzurechnen ist.¹ Unbekannt ist daher, da nach STEFFENHAGEN die Nrn. 1161 (668), 481 (289), 480 (290) ausscheiden², nur noch die Art des Abbruchs in der Gießener Handschrift Nr. 378 (213), für den aber auch kaum andere Gründe maßgebend gewesen sein können.

Die Überzeugung, daß man es bei dem mitten im Satze endenden Anfangsstück der Glosse nicht belassen könne, führte schließlich die Epiloggruppe, der sich das engverwandte Cb und die Gruppe Cq, Cl und Cl sowie Nr. 494 anschließt, zu dem mißlungenen Versuch der Abhilfe durch die ungefähre Wiederholung der 'Ebenburtsglosse'.³

Zur Lösung der Frage des ursprünglichen Glossenschlusses trägt der Inhalt der Glosse von III 81 § 2, die Einteilung an dieser Stelle sowie die Entstehungsnotiz entscheidend bei.

Hierbei gehört die Tatsache, daß in Dc, Dn, Dp der erste Teil der Glosse von III 81 § 2 fehlt, wiederum in einen besonderen Problemkreis. Es handelt sich hierbei nicht um eine singuläre Erscheinung und einen aus irgendeinem Grunde hier vorhandenen Mangel, wie HOMEYER und auch STEFFENHAGEN annehmen⁴, sondern die kürzere Gestalt vertritt eine andere Glossenrezension als solche. Von der Verschiedenheit dieser Fassungen wird noch eingehender zu reden sein. Sie berührt den hier strittigen Punkt nicht unmittelbar, kann also zunächst unerörtert bleiben. Jedenfalls aber steht fest, daß der Verfasser des ersten Glossenteils von III 81 § 2, also der vulgaten Überlieferung, hier von der Vorstellung des Werkabschlusses ausging. Das bezeugt der Inhalt dieses Glossenstücks mit aller wünschenswerten Deutlichkeit; *Wente he erlik thu ende gebracht het aller Sassen recht vnde het ghesat vnder-*

707. — Nach HOMEYER, Rechtsbücher², ist es für die besprochene Stelle unerheblich, da es sie gar nicht besitzt; die Anführung ist daher nur erforderlich, weil STEFFENHAGEN die Handschrift in die Liste dieser Gruppe aufgenommen hat.

¹) WSB. CXIV 708. Die Artikelzahlen stimmen völlig mit den in dieser Gruppe vorkommenden überein. ²) WSB. CXIV 707. ³) Vgl. S. 567/68 mit Anm. 1. Hier kommt die Überzeugung des Schreibers, daß an dieser Stelle die Glosse ein Ende habe, durch die Bemerkung *Hir endet sich de glose der sassenspeghe* (Cb) und *Hir endet sich de tal de der glosen bruket al* (Cg) eindeutig zum Ausdruck (vgl. Genealogie 120, 1). ⁴) HOMEYER, Genealogie 128 f.; 130. STEFFENHAGEN, WSB. CXIV 711, c.